

Regelung des Zündhölzchenverkehrs.

Sperre der Vorräte. — Inanspruchnahme für den öffentlichen Bedarf. — Maximalpreise. — Eine Schachtel Zündhölzchen: 8 Heller.

Eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes verlautbarte Regierungsverordnung verfügt, daß die Zündhölzchen erzeugenden Unternehmungen und diejenigen, die mindestens 50,000 Schachteln Zündhölzchen besitzen oder verwahren, ihre Vorräte nach dem Stande vom 14. d. bis spätestens 19. d. bei dem Zündhölzchenindustrieverbände in reformandierten Briefen anzumelden haben. Diese vorhandenen und die später hinzukommenden Vorräte werden unter Sperre genommen. Sowohl diese wie die aus dem Zollauslande oder aus Oesterreich eingeführten und der Anmeldepflicht unterliegenden Zündhölzchen dürfen nur gemäß den vom Handelsminister genehmigten Instruktionen des Verbands in Verkehr gebracht werden.

Der Handelsminister wird ermächtigt, die der Anmeldepflicht unterliegenden Zündhölzchen für die Zwecke des öffentlichen Bedarfs zu requirieren. Zur Beförderung von Zündhölzchen per Bahn, Schiff, Kraftwagen oder Achse an einen außerhalb der Stadt oder der Gemeinde gelegenen Ort sind Transportzertifikate erforderlich. Die Verordnung stellt folgende Höchstpreise fest:

Bei Verkäufen durch die Fabriken:

Schwedische und Kosafalonzündhölzchen in Schachteln	8	5.75
49er Kosafalon-(Paraffin-)Zündhölzchen in Päckchen	8	7.75
56er Kosafalon-(Paraffin-)Zündhölzchen oder Schwefelzündhölzchen in Päckchen	8	8.75

Diese Maximalpreise, die die Transportspesen bis zur Aufgabestation wie auch die Verpackung (Kiste) in sich fassen, verstehen sich pro 100 Schachteln oder Päckchen.

Bei Verkäufen durch Großhändler:

Schwedische und Kosafalonzündhölzchen in Schachteln	8	6.50
49er Kosafalon-(Paraffin-)Zündhölzchen in Päckchen	8	9.—
56er Kosafalon-(Paraffin-)Zündhölzchen oder Schwefelzündhölzchen in Päckchen	8	10.—

Diese Maximalpreise verstehen sich bei Uebernahme im Lager einschließlich der Verpackung (Kiste) gegen Barzahlung, ohne Abzug.

Im Detailvertrieb (für Konsumenten):

Schwedische und Kosafalonzündhölzchen in Schachteln	8	Heller
49er Kosafalon-(Paraffin-)Zündhölzchen in Päckchen	11	Heller
56er Kosafalon-(Paraffin-)Zündhölzchen oder Schwefelzündhölzchen in Päckchen	12	Heller

pro Schachtel oder Päckchen.

Die vor dem Inlebenreten dieser Verordnung unter Bedingung höherer Preise zustande gekommenen Verträge verlieren, insofern sie noch nicht durch Uebergabe der Ware erfüllt wurden, ihre Wirksamkeit. Im Detailvertrieb dürfen einem Käufer auf einmal höch-

stens zehn Schachteln (Päckchen) verkauft werden. Die Höchstpreise sind in allen Lokalen, in denen Zündhölzchen geschäftsmäßig verkauft werden, in auffallender Weise zu affizieren.